

Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

g[^]

Zu § 1 Abs. 1 der VO

(1) Die Bildung der Abteilungen für Arbeit in den Verwaltungen der Räte der Stadt- und Landkreise, ist bis zum 31. August 1951 abzuschließen. Das Vermögen der bisherigen Ämter für Arbeit sowie ihrer Neben- und Hilfsstellen geht nebst Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Räte der Stadt- oder Landkreise über. Nähere Anweisungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die für die Hauptabteilung Arbeit zuständigen Fachministerien der Landesregierungen stellen im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der Länder unverzüglich die Stellenpläne für die Arbeitsverwaltungen auf.

(3) Der Stellenplan für die Arbeitsschutzinspektoren ist nach der Planaufgabe des Volkswirtschaftsplanes 1951 (Arbeitskräfteplan, Planteil Arbeitsschutz) festzusetzen. g[^]

Zu § 1 Abs. 3 der VO

Die Arbeitsschutzinspektoren üben ihre Tätigkeit auf direkte Anweisung der zuständigen Fachministerien der Länder aus und unterstehen der Dienstaufsicht der Räte der Stadt- und Landkreise. Es ist nicht gestattet, Arbeitsschutzinspektoren mit der Durchführung von Fachaufgaben, die nicht dem Schutz der Arbeitskraft dienen, zu beauftragen. Auf Anweisung des zuständigen Fachministeriums des Landes kann die Tätigkeit der Arbeitsschutzinspektoren über das zuständige Stadt- und Kreisgebiet ausgedehnt werden. Letzteres gilt besonders für die technische Überwachung.

§ 3

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. a der VO

(1) Als Reservisten an Arbeitskräften gelten:

- a) Arbeitssuchende;
- b) Jugendliche, die nicht vom Nachwuchsplan erfaßt sind;
- c) Unterstützungsempfänger gemäß der Verordnung vom 1. Februar 1947 über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit (veröffentlicht im Jahrbuch „Arbeit und Sozialfürsorge“ Teil II S. 347);
- d) Fürsorgeunterstützungsempfänger, die von den Gemeinden und Städten den Abteilungen für Arbeit als Arbeitssuchende namhaft gemacht werden;
- e) Personen, die durch einen Körperschaden oder Geburtsfehler arbeitsbehindert sind und deren Beschäftigungsmöglichkeit von einem durch das Gesundheitsamt zu benennenden Facharzt bescheinigt wird.

(2) Die Abteilungen für Arbeit haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, alle im arbeitsfähigen Alter stehenden Personen (Männer im Alter von 14 bis zu 65 und Frauen im Alter von 15 bis zu 50 Jahren) ihres Zuständigkeitsbereiches zu registrieren und sich zu diesem Zweck von den Schulabgängern das Schulabgangszeugnis, von den übrigen Personen Unterlagen, die über Person und Beruf Auskunft geben, vorlegen zu lassen.

(3) Die Abteilungen für Arbeit stellen an Hand der Unterlagen das Arbeitsbuch aus und übergeben es den registrierten Personen.

(4) Tritt der Arbeitsbuchempfänger sofort in Arbeit, so ist die Registrierkarte alphabetisch in die Kartei der Beschäftigten einzuordnen. Meldet er sich als Arbeitssuchender, so ist die Registrierkarte in die Kartei der Arbeitssuchenden, die nach Berufsgruppen und nach Berufen abzustellen ist, einzuordnen. Die bisher geführten Karteikarten kommen künftig in Wegfall und sind in der Abteilung für Arbeit aufzubewahren. An ihre Stelle treten die Registrierkarte sowie die Betriebs-Personalberichtsarte.

(5) Von der Registrierpflicht sind ausgenommen:

- a) Angehörige freier Berufe;
- b) Gewerbetreibende und selbständige Handwerker sowie deren mithelfende Familienangehörige;
- c) Schüler und Studenten;
- d) Kultusdiener;
- e) Frauen mit Kindern unter 6 Jahren, Frauen, in deren Haushalt sich Personen befinden, die nach dem Gutachten einer Heilanstalt ständig der Pflege und Betreuung bedürfen, Frauen, in deren Haushalt 2 oder mehr arbeitende Familienmitglieder zu versorgen sind, Frauen, in deren Haushalt 2 oder mehr Kinder unter 15 Jahren zu versorgen sind und für deren Betreuung kein anderes Familienmitglied vorhanden ist;
- f) Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig sind und deren Arbeitsunfähigkeit durch einen vom Gesundheitsamt zu benennenden Facharzt festgestellt und bescheinigt ist.

Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik kann die Registrierpflicht sowohl einschränken als auch auf andere Personengruppen ausdehnen.

(6) Als Arbeitssuchende gelten Personen, die arbeitsfähig sind, selbst jedoch keinen Arbeitsplatz finden können und sich um die Vermittlung einer Arbeitsstelle bei der Abteilung für Arbeit bemühen. Als Arbeitssuchende gelten nicht mehr die Personen, denen in ihrem Beruf und an ihrem Wohnort einmal oder außerhalb ihres Wohnortes drei- bis fünfmal ein Arbeitsplatz nachgewiesen wurde, oder Personen ohne Beruf, denen zwei- bis dreimal am Wohnort oder drei- bis fünfmal außerhalb ihres Wohnortes ein Arbeitsplatz nachgewiesen wurde und die in allen Fällen die Arbeitsaufnahme abgelehnt haben.

(7) Der Betrieb ist verpflichtet, sich bei Einstellung oder dem Ausscheiden einer Arbeitskraft deren Arbeitsbuch und Personalausweis vorlegen zu lassen und in das Arbeitsbuch einzutragen:

- a) Eintritts- bzw. Austrittsdatum,
- b) Beruf,
- c) im Betrieb zuletzt ausgeübte Tätigkeit unter Bezeichnung der Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- d) ob Schwerbeschädigter oder Lehrling,
- e) absolvierte Lehrgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes.

(8) Die Einstellung oder das Ausscheiden von Arbeitskräften ist am selben Tage der für den Betrieb zuständigen Abteilung für Arbeit unter Anwendung der Registrierkarte (Muster Anlage 1) bekanntzugeben.